

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und anderer Vorschriften

A. Zielsetzung

Es sollen Schwierigkeiten beseitigt werden, die sich für Rechtsanwälte wegen der Lokalisation (§ 78 ZPO, § 18 BRAO) bei Änderungen der Gerichtseinteilung ergeben können.

B. Lösung

Für Härtefälle sind Übergangsmaßnahmen vorgesehen, die durch eine doppelte Zulassung einen Ausgleich für die Nachteile schaffen sollen, die durch die Änderung der Gerichtseinteilung hervorgerufen sind.

Zugleich werden einige Zweifelsfragen geklärt, die sich anlässlich der Änderungen der Gerichtseinteilung für den Wechsel der Zulassung bei einem bestimmten Gericht, die Befugnis, bereits anhängige Zivilprozesse als Prozeßbevollmächtigter fortzuführen, und die Bestellung als Notar ergeben haben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 12. Juli 1974

I/4 (I/3) — 446 00 — Bu 65/74

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und anderer Vorschriften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 407. Sitzung am 21. Juni 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und anderer Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

„§ 33 a

Wechsel der Zulassung bei
Änderung der Gerichtseinteilung

Wird die Gerichtseinteilung geändert, so ist der Rechtsanwalt bei dem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen, das anstelle des Gerichts, bei dem er vor der Änderung zugelassen war, für den Ort seiner Kanzlei zuständig geworden ist.“

2. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Der Punkt am Schluß der Nummer 2 wird durch ein Semikolon ersetzt.

- b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. wenn wegen der Änderung der Gerichtseinteilung der Rechtsanwalt bei einem anderen Gericht zugelassen ist (§ 33 a); §§ 227 a, b bleiben unberührt.“

3. Nach § 227 a wird folgender § 227 b eingefügt:

„§ 227 b

Übergangsvorschriften für Rechtsanwälte
an den Landgerichten bei Änderungen des
Gerichtsbezirks

(1) Wird der Bezirk eines Landgerichts teilweise einem oder mehreren anderen Landgerichtsbezirken zugelegt oder wird er auf mehrere Landgerichtsbezirke aufgeteilt, so ist ein bei diesem Landgericht zugelassener Rechtsanwalt, der bei dem für den Ort seiner Kanzlei nunmehr zuständigen Landgericht zugelassen ist und bei dem die Voraussetzungen für eine doppelte Zulassung gemäß § 227 a nicht vorliegen, auf Antrag zugleich bei einem weiteren Landgericht zuzulassen, dem Teile des Landgerichtsbezirks zugelegt wor-

den sind. § 227 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Rechtsanwalt darf in dem Bezirk des Landgerichts, für das die weitere Zulassung erteilt ist, die Vertretung in Anwaltsprozessen nur übernehmen, wenn ein für die Zuständigkeit maßgebender Gerichtsstand in einem Teil des früheren Landgerichtsbezirks begründet ist.“

Artikel 2

Das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1037) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Für einen bei der Änderung eines Gerichtsbezirks oder der Aufhebung eines Gerichts anhängigen Rechtsstreit bleibt der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, der nicht mehr bei dem für den Rechtsstreit zuständigen Gericht zugelassen ist, befugt, die Vertretung fortzuführen, solange er bei einem anderen Gericht zugelassen ist.“

Artikel 3

Die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 98), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 47 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Wegfall der Zulassung als Rechtsanwalt im Fall des § 3 Abs. 2, es sei denn, die Zulassung bei einem Gericht ist nach § 34 Nr. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung erloschen,“.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1973 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Die Gebietsreformen in den Bundesländern führen vielfach dazu, daß die Bezirke der ordentlichen Gerichte (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht) neu und zweckmäßiger abgegrenzt werden. Hierbei werden häufig Teile von Gerichtsbezirken dem Bereich eines anderen übergeordneten Landgerichts oder Oberlandesgerichts zugeschlagen.

Dies kann gewisse Schwierigkeiten im Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten zur Folge haben. Der Rechtsanwalt darf gemäß § 78 ZPO in Zivilsachen vom Landgericht an aufwärts nur bei einem Gericht auftreten, bei dem er zugelassen worden ist. Die Bundesrechtsanwaltsordnung sieht als Regelfall vor, daß der Rechtsanwalt nur bei einem Landgericht zugelassen ist. Daher kann ein Rechtsanwalt, dessen engerer Einzugsbereich einem anderen übergeordneten Gericht zugeschlagen worden ist, unter Umständen einen beachtlichen Teil seiner bisherigen Mandanten nicht mehr in Zivilsachen vor den Gerichten vertreten.

Diese Schwierigkeiten sollten allerdings unter gegenwärtigen Voraussetzungen nicht dazu führen, die Zulassung des Rechtsanwalts bei einem bestimmten Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit und das Prinzip des § 78 ZPO generell aufzugeben. Beide Prinzipien sind von Bedeutung für eine geordnete und möglichst schnelle Abwicklung der Zivilprozesse. Zivilprozesse können häufig nicht in einer Verhandlung abgeschlossen werden, sondern es bedarf zu ihrer Beendigung mehrerer Termine. Nach Möglichkeit sollten sie daher von Terminüberschneidungen und hiermit begründeten Verlegungsanträgen der Prozeßvertreter freigehalten werden. Dies spricht dafür, die zivilprozessuale Tätigkeit des Rechtsanwalts im Grundsatz auf bestimmte Gerichte zu konzentrieren. Das Prinzip der Zuordnung des Rechtsanwalts zu einem bestimmten Gericht in Zivilsachen (Lokalisation) hat das Berufsbild des Rechtsanwalts wesentlich bestimmt; seine Bedeutung für die geographische Verteilung der Anwaltschaft im gesamten Bundesgebiet ist nicht zu verkennen. Die Diskussion innerhalb der Anwaltschaft, ob die Lokalisation in bisherigem Umfang auch für die Zukunft befürwortet wird, befindet sich erst in den Anfängen.

Den erwähnten Schwierigkeiten soll daher durch eine Lösung Rechnung getragen werden, die mit der Lokalisation vereinbar ist und die dem von der Neuabgrenzung der Gerichtsbezirke besonders betroffenen Rechtsanwalt in Form einer befristeten Übergangslösung einen Ausgleich gewährt, der es ihm ermöglicht, sich auf die neue Lage einzustellen. Dieser Ausgleich wird in einer befristeten zweiten Zulassung bei einem benachbarten Gericht bestehen

können, dem Teile des Bezirks des Gerichts der ursprünglichen Zulassung zugeschlagen worden sind. Diese Lösung ermöglicht es dem Rechtsanwalt, seine Praxis in dem neuen Bezirk des Gerichts seiner Erstzulassung aufzubauen, aber auch weitgehend seine bisherigen Klienten, soweit diese infolge der Neuabgrenzung bei einem anderen Gericht klagen oder verklagt werden müßten, weiterhin zu betreuen.

Diese Überlegungen haben dazu Anlaß gegeben, durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 24. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2013) den § 227 a in die Bundesrechtsanwaltsordnung einzufügen. Der § 227 a BRAO sieht eine Übergangsvorschrift zugunsten der Rechtsanwälte vor, die bei einem Amtsgericht zugelassen sind, dessen Bezirk ganz oder teilweise einem anderen als dem bisherigen Landgerichtsbezirk zugelegt oder auf mehrere Landgerichtsbezirke aufgeteilt wird. Mit § 227 a BRAO konnte, wie seine Anwendung in den Bundesländern gezeigt hat, den wesentlichsten Schwierigkeiten für das Verhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt, welche die Bezirksänderungen mit sich gebracht haben, begegnet werden. Diese Schwierigkeiten werden besonders dort auftreten, wo der engste Bezirk der Zulassung (der Amtsgerichtsbezirk) von der Neuabgrenzung der Gebiete betroffen ist.

Indessen haben die von den Bundesländern in letzter Zeit vorgenommenen Änderungen der Gerichtseinteilung gezeigt, daß auch außerhalb des in § 227 a BRAO erfaßten Falles Schwierigkeiten auftreten können. Diese haben sich vor allem dort ergeben, wo in den einschlägigen Landesgesetzen wirtschaftlich besonders bedeutende Teile (Amtsgerichtsbezirke) eines Landgerichtsbezirks einem anderen Landgerichtsbezirk zugeschlagen worden sind. In diesen Fällen sind häufig von den Gebietsänderungen nicht nur die bei den unmittelbar betroffenen Amtsgerichten zugelassenen Rechtsanwälte berührt, sondern auch zahlreiche Rechtsanwälte, die bei sonstigen Gerichten im Landgerichtsbezirk zugelassen sind. Eine dem § 227 a BRAO ähnliche Übergangsregelung sollte nach diesen Erfahrungen mit gewissen, noch im einzelnen darzulegenden Einschränkungen auch diesem Personenkreis zugute kommen können.

Da in den Landesgesetzen teilweise die Bezirke der Oberlandesgerichte neu abgegrenzt worden sind, ist geprüft worden, ob auch für die bei den Oberlandesgerichten zugelassenen Rechtsanwälte Übergangsvorschriften notwendig sind. Unter den gegenwärtigen Voraussetzungen kann diese Notwendigkeit nicht mit hinreichender Sicherheit bejaht werden. Zunächst wirken sich wegen des wesentlich größeren Einzugsbereichs Gebietsveränderungen nicht in

dem Ausmaß auf die Klientel aus wie bei den Rechtsanwälten, die bei den Land- und Amtsgerichten zugelassen sind. Vor allem jedoch wird bei den ausschließlich bei den Oberlandesgerichten zugelassenen Rechtsanwälten die Verbindung zum Mandanten in der Regel durch einen Korrespondenzanwalt hergestellt, nämlich den Rechtsanwalt, der den Mandanten vor dem Landgericht vertreten hat. Es besteht keine Gewähr, daß dieser Korrespondenzanwalt auf einen Oberlandesgerichtsanwalt zurückgreift, der nicht am Sitz des zuständigen Oberlandesgerichts seine Kanzlei hat.

II.

Anläßlich der unter I. dargelegten Ergänzung der Bundesrechtsanwaltsordnung sollen auch einige Zweifelsfragen bereinigt werden, die sich im Zusammenhang mit den Gebietsänderungen im Hinblick auf die Zulassung des Rechtsanwalts und seine Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten, ergeben haben.

1. Wenn Gerichtsbezirke in größerem Umfang geändert wurden, hat es sich als zweckmäßig erwiesen, der Änderung der Gerichtseinteilung automatisch einen Wechsel der Zulassung folgen zu lassen. Es entfällt dann die Notwendigkeit für den Rechtsanwalt, bei dem nunmehr für den Ort seiner Kanzlei zuständigen Gericht seine Zulassung zu beantragen; auch braucht die Landesjustizverwaltung nicht ausdrücklich die Zulassung bei dem bisherigen Gericht zurückzunehmen. Von einer Landesjustizverwaltung ist in diesem Sinne, gestützt auf eine entsprechende Auslegung des § 227 a Abs. 1 BRAO, bereits verfahren worden. Durch die in dem Entwurf vorgesehene Einfügung eines neuen § 33 a in die Bundesrechtsanwaltsordnung und die Änderung des § 34 BRAO wird klargestellt, daß Gerichtsbezirksänderungen automatisch einen Wechsel des Gerichts der Zulassung nach sich ziehen.
2. Nach Artikel 1 § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1037) bleibt die Vertretungsbefugnis des Rechtsanwalts in anhängigen Prozessen unberührt, wenn der Rechtsstreit auf ein anderes Gericht übergeht, weil das bisherige Gericht aufgehoben und entweder sein gesamter Bezirk dem Bezirk eines anderen Gerichts zugelegt wird oder auf die Bezirke mehrerer Gerichte aufgeteilt wird. Nicht ausdrücklich geregelt ist der Fall, daß wegen der Änderung des Bezirks (bei bestehenbleibendem Gericht) der Rechtsanwalt bei einem anderen Gericht zugelassen wird. Insoweit ist in jüngster Zeit in entsprechender Anwendung des in Artikel 1 § 8 Abs. 1 des Gesetzes enthaltenen Rechtsgedankens angenommen worden, daß die Vertretungsbefugnis des Rechtsanwalts für den anhängigen Prozeß bei dem Gericht aufrechterhalten bleibt, bei dem er wegen der Bezirksänderungen nicht mehr zugelassen ist. Diese Lösung vermeidet es, daß für die Parteien doppelte Gebühren und ein Zeitverlust wegen eines Anwaltswechsels ent-

stehen. Es erscheint zweckmäßig, sie durch eine Änderung des Artikels 1 § 8 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung ausdrücklich klarzustellen.

III.

Von der Ausführung dieses Gesetzes wird der Bundeshaushalt nicht berührt. Ins Gewicht fallende meßbare Mehrkosten werden für die Länderhaushalte nicht zu erwarten sein.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch den neuen § 33 a der Bundesrechtsanwaltsordnung wird klargestellt, daß bei Änderung der Gerichtseinteilung der Rechtsanwalt kraft Gesetzes bei demjenigen Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen ist, das anstelle des Gerichts, bei dem er vor der Änderung zugelassen war, für den Ort seiner Kanzlei zuständig geworden ist. Bei einer mehrfachen Zulassung (gemäß § 23 oder § 226 BRAO) tritt der gesetzliche Wechsel der örtlichen Zulassung bei allen Gerichten ein, die wegen der Änderung der Gerichtseinteilung für den Ort der Kanzlei zuständig werden.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 34 BRAO ist die notwendige Folge des neuen § 33 a BRAO.

Zu Nummer 3

Durch § 227 b wird in Härtefällen bei einer Änderung der Gerichtseinteilung auf der Ebene der Landgerichte dem Rechtsanwalt, dem nicht bereits § 227 a BRAO zugute kommt, die Möglichkeit eröffnet, bei einem zweiten Landgericht zugelassen zu werden, dem Teile des Bezirks des Landgerichts seiner ursprünglichen Zulassung zugelegt worden sind. Da der Rechtsanwalt damit — wenn auch befristet — weitgehend den Kontakt mit seinen bisherigen Mandanten aufrechterhalten kann, die er andernfalls wegen der Änderung der Gerichtseinteilung nicht mehr in Zivilsachen vertreten könnte, wird ihm der Aufbau der Kanzlei unter den neuen Verhältnissen in dem für den Ort seiner Kanzlei zuständigen Landgerichtsbezirk wesentlich erleichtert.

Hiermit soll vor allem der Fall erfaßt werden, daß die Abtrennung von Amtsgerichtsbezirken oder Teilen von Amtsgerichtsbezirken von einem Landgerichtsbezirk nicht nur für die in dem betroffenen Amtsgerichtsbezirk zugelassenen Rechtsanwälte schwerwiegende Auswirkungen haben kann, sondern auch für Rechtsanwälte, die bei anderen Gerichten im Landgerichtsbezirk zugelassen sind. Derartige Schwierigkeiten haben sich vor allem dort ergeben, wo der einem anderen Landgerichtsbezirk zugeschlagene Teil des Gerichtsbezirks von ganz be-

sonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist. Auch im Falle des § 227 b BRAO setzt die doppelte Zulassung — ähnlich wie bei § 227 a BRAO — eine allgemeine Feststellung durch die Landesjustizverwaltung voraus, daß die gleichzeitige Zulassung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Vermeidung von Härten für die Rechtsanwälte geboten ist, die bei dem betroffenen Landgericht zugelassen sind. Als Maßstab für eine derartige Feststellung werden vornehmlich das Ausmaß der Organisationsänderung, die Größe der abgetrennten Bezirksteile, die Zahl der in diesen Gebietsteilen wohnenden Gerichtseingesessenen und Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur in Betracht kommen.

Im übrigen kann für Fragen des Verfahrens, der Befristung, Zurücknahme und Verlängerung der weiteren Zulassung, der Berücksichtigung der Abgabe der Praxis an einen Nachfolger, der Kammerzugehörigkeit und der gerichtlichen Zuständigkeiten auf die entsprechende Anwendung des § 227 a Abs. 2 bis 8 verwiesen werden.

Nach Absatz 2 darf der Rechtsanwalt in dem Bezirk des Landgerichts, für das die weitere Zulassung erteilt ist, die Vertretung in Anwaltsprozessen (§ 78 ZPO) nur übernehmen, wenn ein für die Zuständigkeit maßgebender Gerichtsstand in einem Teil des früheren Landgerichtsbezirks begründet ist. Der Grund für diese Einschränkung ist folgender: Der Rechtsanwalt soll durch die doppelte Zulassung im Wettbewerb mit anderen Berufsangehörigen, denen die Übergangsregelungen nicht zugute kommen, nicht stärker begünstigt werden, als dies zum Ausgleich der durch die Änderung der Gerichtseinteilung hervorgerufenen Härten unerlässlich ist. Der von § 227 b begünstigte Personenkreis wird zwar spürbar von der Änderung der Gerichtseinteilung betroffen. Doch sind diese Einwirkungen im allgemeinen nicht so einschneidend wie dann, wenn das Amtsgericht, bei dem die Erstzulassung besteht, einem anderen Landgericht zugeschlagen wird. Dies rechtfertigt es, das Ausmaß des Ausgleichs — im Vergleich zu § 227 a BRAO — einzuschränken.

§ 227 b Abs. 2 BRAO enthält eine Berufspflicht für den Rechtsanwalt, schränkt aber, um den Prozeß von Zwischenstreitigkeiten zu entlasten, nicht die prozessuale Befugnis ein, Vertretungen vor dem

Gericht der Zweitzulassung zu führen. Auf die Einhaltung dieser Berufspflicht wird auf dem in der BRAO hierfür vorgesehenen Wege (§ 73 Abs. 2 Nr. 4, §§ 113 ff. BRAO) hinzuwirken sein.

Zu Artikel 2

Der Grund für die Änderung des Artikels 1 § 8 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung ist bereits in der Einleitung dargelegt worden. Der jetzige Artikel 1 § 8 Abs. 2 kann entfallen, weil er keine praktische Bedeutung mehr hat. In den Gebieten mit Simultanzulassung (§ 226 Abs. 2 BRAO) folgt der Anspruch des Rechtsanwalts auf Zulassung bei dem — neuen — Oberlandesgericht unmittelbar aus § 226 BRAO.

Zu Artikel 3

Die Neufassung des § 47 Nr. 3 der Bundesnotarordnung ist eine Folgeänderung zu § 33 a und § 34 Nr. 3 BRAO. Gemäß § 3 Abs. 2 BNotO wird der Anwaltsnotar für die Dauer seiner Zulassung bei einem bestimmten Gericht als Notar bestellt. Erlischt die Zulassung bei diesem Gericht durch einen Zulassungswechsel, so erlischt auch das Amt des Notars (§ 47 Nr. 3 BNotO). Da jedoch bei dem Zulassungswechsel kraft Gesetzes wegen Änderung der Gerichtseinteilung (§§ 33 a, 34 Nr. 3 BRAO) praktisch durchweg eine Neubestellung erfolgen müßte, soll ausgeschlossen werden, daß dieser Fall zu einem Erlöschen des Notaramts führt.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Mit Rücksicht auf mehrere in zeitlichen Abständen seit dem 1. Juli 1973 in Kraft getretene Landesgesetze, durch die die Gerichtseinteilung vor allem in Bayern und Niedersachsen einschneidend geändert worden ist, soll das Gesetz rückwirkend auf den 1. Juni 1973 in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 1 Nr. 2 a — neu — (§ 35 Abs. 1 BRAO)

In Artikel 1 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

2 a. In § 35 Abs. 1 Nr. 6 werden nach den Worten „nach der Zulassung“ die Worte „oder infolge eines Wechsels der Zulassung (§ 33 a)“ eingefügt.

Begründung

Klarstellung, daß auch in den Fällen des § 33 a die Zurücknahmemöglichkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 besteht.